

**Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung
für die Lehramtsstudiengänge
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 12. November 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Veranstaltungsarten
- § 5 Teilprüfungen
- § 6 Abschlussprüfungen
- § 7 Fachnoten
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Staatsprüfung
- § 10 Übergangsregelungen und Geltungsbereich
- § 11 Inkrafttreten

Anhang: Musterpunkteverteilung

**§ 1^{*}
Geltungsbereich**

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt den Studienablauf in den Teilstudiengängen der Fächer für die Lehramter an Regionalschulen und an Gymnasien der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Für alle in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Studien- und Prüfungsangelegenheiten gelten die Lehrerprüfungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LehPrVO M-V) vom 16. Juli 2012 (GVOBl. M-V 2012 S. 313), das Lehrerbildungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LehbildG M-V) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 391) und die Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (RPO) vom 31. Januar 2012, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung vom 29. März 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 394) unmittelbar.

**§ 2
Studienziel**

Ziel des Studiums ist die fachwissenschaftliche, künstlerische, bildungs-

^{*} Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

wissenschaftliche und berufliche Vorbereitung auf die selbständige Ausübung des Lehramtes an Regionalen Schulen oder an Gymnasien im Sinne von § 1 Absatz 1 LehBildG M-V.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regionalen Schulen oder das Lehramt an Gymnasien abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt zehn Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über neun Semester. Das zehnte Semester entfällt auf die Erste Staatsprüfung. Sofern der Spracherwerb von Russisch, Ukrainisch, Polnisch, Latein, Griechisch oder Hebräisch gefordert ist, verlängert sich die Regelstudienzeit zum Zwecke des Spracherwerbs pro Sprache um ein Semester, maximal jedoch um zwei Semester.

(2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Für das Lehramt an Regionalen Schulen beträgt der Gesamtumfang je Teilstudiengang 3150 Stunden (105 Leistungspunkte – LP). Davon entfallen auf die Fachwissenschaft 2700 Stunden (90 LP) und auf die Fachdidaktik 450 Stunden (15 LP). Es werden zwei Teilstudiengänge studiert.

(4) Für das Lehramt an Gymnasien beträgt der Gesamtumfang je Teilstudiengang 3600 Stunden (120 LP). Davon entfallen auf die Fachwissenschaft 3150 Stunden (105 LP) und auf die Fachdidaktik 450 Stunden (15 LP). Es werden zwei Teilstudiengänge studiert.

(5) Beifächer können mit einem Gesamtumfang von 900 Stunden (30 LP) studiert werden. Das Beifach Niederdeutsch kann mit einem Gesamtumfang von 450 Stunden (15 LP) studiert werden. Näheres regeln die Fachstudienordnungen der Beifächer.

(6) Im Fach Bildungswissenschaften sind für das Lehramt an Regionalen Schulen 1800 Stunden (60 LP) und für das Lehramt an Gymnasien 900 Stunden (30 LP) zu studieren. Darin enthalten sind auch Veranstaltungen der Psychologie, der politischen Philosophie oder politischen Bildung, Medienpädagogik und Sprecherziehung im Sinne des § 5 Absatz 6 LehBildG M-V. Im Lehramt an Regionalen Schulen sind 660 Stunden (22 LP) sonderpädagogische Studienanteile enthalten. Dazu zählen folgende Lehrveranstaltungen:

1. eine einführende Vorlesung zur inklusionsorientierten Sonderpädagogik
2. jeweils eine Vorlesung und ein Seminar zu den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotional-soziale Entwicklung.

(7) Die zu absolvierenden Praktika haben einen Umfang von 450 Stunden (15 LP). Näheres regelt die Fachprüfungs- und Studienordnung des Faches Bildungswissenschaften. Die wissenschaftliche Abschlussarbeit hat einen Umfang von 450 Stunden (15 LP).

(8) Für das Studium einer modernen Fremdsprache soll ein mindestens dreimonatiger ausbildungsrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land mit der

entsprechenden Amtssprache absolviert werden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Die Entscheidungen hierüber treffen die Fachvertreter. Zudem sind im gymnasialen Lehramt Kenntnisse zweier weiterer Fremdsprachen (Niveau A2 GERS), im Lehramt an Regionalen Schulen Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache (Niveau A2 GERS) gefordert.

(9) Für den Teilstudiengang Evangelische Religion sind im gymnasialen Lehramt das Latinum oder das Hebraicum sowie das „neutestamentliche Griechisch“ nachzuweisen.

(10) Im Teilstudiengang Geschichte ist das Latinum nachzuweisen. Zudem sind Sprachkenntnisse in Englisch oder Französisch (Niveau A2 GERS) gefordert.

(11) Unbeschadet der Freiheit des Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang zu den Fachstudienordnungen beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Musterstudienplan).

§ 4 Veranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen und Seminaren vermittelt. Zur Ergänzung werden Übungen/Tutorien, Grundkurse, schulpraktische Übungen, Kolloquien, Praktika/künstlerische Werkstattpraktika, Exkursionen sowie Projekte angeboten.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes; der Vortragscharakter überwiegt.
2. Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden durch eigene mündliche und schriftliche Beiträge sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.
3. Übungen, Tutorien fördern die selbständige Anwendung erworbener Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen.
4. Grundkurse dienen der systematischen Darstellung und Erarbeitung eines Stoffgebietes; Vorlesungselemente können durch die Präsentation studentischer Arbeitsergebnisse ergänzt werden.
5. Die schulpraktischen Übungen werden in kleinen Gruppen (in der Regel bis zu fünf Studierenden) durchgeführt. Sie beinhalten die Vorbereitung, Durchführung und seminaristische Auswertung von Unterrichtsstunden an einer Schule.
6. Kolloquien dienen der Diskussion theoretischer Ansätze sowie der Vorbereitung und Präsentation spezifischer wissenschaftlicher Arbeiten.
7. Praktika dienen der Einführung von Studierenden in pädagogische Praxisfelder mit unterschiedlicher Aufgabenstellung vor allem aber dem umfassenden Kennenlernen der Institution Schule. Die schulischen Praktika ermöglichen den Studierenden in umfassender Weise die Wahrnehmung schulischer Ziele und Aufgaben insbesondere im Hinblick auf den Unterricht in seiner Komplexität sowie das Erfassen der vielfältigen Aufgaben eines Fach- und Klassenlehrers, insbesondere das Sammeln von Erfahrungen im Unterrichten. Für die verschiedenen Praktikumsformen werden differenzierte Aufgaben aus erziehungswissenschaftlicher sowie fachdidaktischer Sicht erteilt.

8. Künstlerische Werkstattpraktika dienen in der Regel der Grundlegung von Erfahrungen mit und in gestalterischen Prozessen in den künstlerisch-gestalterischen und technischen Bereichen.
9. Exkursionen sollen den Studierenden mit Stätten, Museen und Sammlungen vertraut machen.
10. Ein Projekt ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, die in besonderem Maße die selbstständige Arbeit an zusammenhängenden Themen bzw. Problemstellungen ermöglicht

§ 5 Teilprüfungen

Studierende, die nach Ablauf eines Semesters beabsichtigen, die Universität zu verlassen, und die Lehrveranstaltungen eines semesterübergreifenden Moduls besuchen, können gemäß § 8 Absatz 1 RPO beantragen, am Ende des Semesters eine mündliche Prüfung abzulegen, die sich auf den bereits absolvierten Teil des Moduls bezieht.

§ 6 Abschlussprüfungen

(1) Die Prüfungsleistung des Prüfungsmoduls im Lehramt an Gymnasien besteht aus je einer 60-minütigen mündlichen Prüfung in den studierten Fachwissenschaften und einer 60-minütigen mündlichen Prüfung in den Fachdidaktiken. Für das Fach Kunst und Gestaltung besteht die Abschlussprüfung aus einer praktischen Leistung (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 LehPrVO M-V). Jede Prüfung wird mit einer separaten Note bewertet.

(2) Die Prüfungsleistung des Prüfungsmoduls im Lehramt an Regionalen Schulen besteht aus je einer 50-minütigen mündlichen Prüfung in den studierten Fachwissenschaften und einer 50-minütigen mündlichen Prüfung in den Fachdidaktiken. Für das Fach Kunst und Gestaltung besteht die Abschlussprüfung aus einer praktischen Leistung (§ 5 Absatz 1 Nr. 2 LehPrVO M-V). Jede Prüfung wird mit einer separaten Note bewertet.

§ 7 Fachnoten

(1) Die Fachprüfungs- und Studienordnungen der Teilstudiengänge für das Lehramt an Gymnasien legen fest, welche Module in der Fachwissenschaft im Umfang von 55 LP und in der Fachdidaktik im Umfang von 10 LP in die Fachnote eingehen.

(2) Die Fachprüfungs- und Studienordnungen der Teilstudiengänge für das Lehramt an Regionalen Schulen legen fest, welche Module in der Fachwissenschaft im Umfang von 45 LP und in der Fachdidaktik im Umfang von 10 LP in die Fachnote eingehen.

(3) Die Fachprüfungs- und Studienordnung im Fach Bildungswissenschaften legt fest, welche Module im Lehramt an Gymnasien im Umfang von 15 LP und im Lehramt an Regionalen Schulen im Umfang von 30 LP in die Fachnote eingehen.

(4) Bei nicht benoteten Modulen wird die Prüfungsleistung mit dem Prädikat „bestanden/nicht bestanden“ bewertet.

(5) Die Berechnung der Fachnote ergibt sich aus § 23 Absatz 2 der LehPrVO.

§ 8 Studienfachberatung

Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt für das jeweilige Fach durch ein hauptberufliches Mitglied des wissenschaftlichen Personals in seinen Sprechstunden. Zur Beratung in Bezug auf die Erste Staatsprüfung steht darüber hinaus das Lehrerprüfungsamt zur Verfügung.

§ 9 Staatsprüfung

Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regionalen Schulen bzw. an Gymnasien abgeschlossen.

§ 10 Übergangsregelungen und Geltungsbereich

(1) Diese gemeinsamen Bestimmungen für die Prüfungs- und Studienordnungen der Lehrämter an Regionalschulen und an Gymnasien gelten fächerübergreifend für alle Studierenden an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, auf die die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern insgesamt Anwendung findet.

(2) Für die jeweiligen Teilstudiengänge finden darüber hinaus die Fachprüfungs- und Studienordnungen für die Lehrämter Anwendung.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Studium für ein Lehramt befinden, das noch nicht modularisiert ist, werden nach den Vorschriften der Lehrerprüfungsverordnung in der Fassung vom 7. August 2000 (GVOBl. M-V S. 393), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 509) geändert worden ist, geprüft.

§ 11 Inkrafttreten

Die gemeinsamen Bestimmungen für die Prüfungs- und Studienordnungen für die Lehrämter an Gymnasien und Regionalschulen treten mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 16. Mai 2012, des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 10. Oktober 2012, der mit Beschluss des Senats vom 18. April 2012 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, der Genehmigung des Rektors vom 12. November 2012 sowie im Benehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung vom 28. September 2012 gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 LehbildG M-V

Greifswald, den 12. November 2012

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat Rainer Westermann**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 09.04.2013

Musterpunkteverteilung

Lehramt an Gymnasien

FS	Fachwissen- schaft 1	Fach- didaktik 1	Fach- wissenschaft 2	Fach- didaktik 2	Bildungs- wissenschaften	Praktika	Ab. Arbeit	Σ
1	10		10		8			28
2	10		10		6	3		29
3	10	5	10	5				30
4	15		15					30
5	5	5	5	5	5	4		29
6	10		10		11			31
7	10	5	10	5				30
8	10		15			8		33
9	15		10				5	30
10	10		10				10	30
Σ	105	15	105	15	30	15	15	300

Lehramt an Regionalen Schulen

FS	Fachwissen- schaft 1	Fach- didaktik 1	Fachwissen- schaft 2	Fach- didaktik 2	Bildungs- wissenschaften	Praktika	Ab. Arbeit	Σ
1	10		10		9			29
2	10		10		9	3		32
3	10	5	10	5				30
4	15		15					30
5	5	5	5	5	5	4		29
6	10		10		11			31
7	10	5	10	5				30
8	5		5		11	8		29
9	5		5		15		5	30
10	10		10				10	30
Σ	90	15	90	15	60	15	15	300